

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Befreiung von den Nachweispflichten
gem. § 26 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV)
für aufbereiteten pechhaltigen Straßenaufbruch aus stationären Mischanlagen

AV d. MU vom 06.04.2011 – 36-62800/1/1

Gem. § 26 Abs. 1 NachweisV i. V. m. § 43 KrW-/AbfG haben Abfallbeförderer für Transporte innerhalb Niedersachsens und Abfallentsorger (Träger der Straßenbaulast) mit Sitz in Niedersachsen bei der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch des Abfallschlüssels (AS) 17 03 01*, der als hydraulisch-gebundenes Tragschichtmaterial (HGT-Material) aus der Aufbereitung in stationären Mischanlagen, die als Erzeuger von der Nachweisführung des § 43 Absatz 1 KrW-/AbfG befreit sind (HGT-Anlage), stammt und der bei dem Einbau in öffentlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) unter Einhaltung der Anforderungen nach RuVA-StB 01-2005 verwertet wird (HGT-Material, AS 17 03 01*), abweichend von den Pflichten nach § 43 KrW-/AbfG folgende Nachweise zu führen und sind im Übrigen von der Pflicht zur Führung von Nachweisen nach § 43 KrW-/AbfG freigestellt:

1. Der Abfallentsorger hat für jedes Kalenderjahr eine Gesamtaufstellung der angenommenen und eingebauten HGT-Masse zu erstellen und mittels Formblatt **(Anlage)** dem GAA Hildesheim (Zentrale Unterstützungsstelle „Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit“) bis zum 15.2. des Folgejahres zu übersenden.
2. Der Abfallentsorger hat eine Entsorgernummer zu beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.
3. Beim Transport von HGT-Material, AS 17 03 01*, hat der Beförderer eine Kopie dieser Allgemeinverfügung, eine Kopie des Freistellungsbescheides der HGT-Anlage und eine Unterlage, aus der die Straßenbaubehörde (Abfallentsorger) hervorgeht, mit der jeweiligen Erzeuger- und Entsorgernummer, mitzuführen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweis: Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften unberührt, insbesondere bleiben die Registerpflichten des § 42 KrW-/AbfG oder Pflichten nach der TgV bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsgericht ergibt sich aus dem Wohnsitz des Adressaten. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz eines Adressaten innerhalb Niedersachsens, so ist das Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19 in 30173 Hannover oder Postfach 61 22 in 30061 Hannover zuständig.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung liegt bei der folgenden Stelle während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Diese Allgemeinverfügung ist auch im Internet abrufbar unter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2355&article_id=8246&psmand=10

Im Auftrage

Nerlich

Anlage

Einbau von aufbereitetem kohlenteeerhaltigen Straßenaufbruch

(HGT-Material) mit dem Abfallschlüssel 17 03 01*

Entsorgernummer Straßenbaubehörde: C _____

Zeitraum von bis		HGT-Anlage Erzeugernummer	Baumaßnahme / Einbaustelle	Ausführende Firma	Masse (Mg)

Datum / Name / Unterschrift: _____

Jeweils zum 15.2. des Folgejahres an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ZUS AGG senden.

Blatt lfd. Nr. _____